

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

| | |
|--------------------|------------|
| Drucksache | |
| - öffentlich - | |
| DS-10/26-31 | |
| Datum | 08.04.2026 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-------------------------------------|------------|---------------------|
| Magistrat | 21.04.2026 | beschließend |
| Planungs-, Bau- und Umweltausschuss | 07.05.2026 | beschlussempfehlend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.05.2026 | beschlussempfehlend |
| Stadtverordnetenversammlung | 21.05.2026 | beschließend |

Betreff:

Zuständigkeitsabgrenzung Stadt/AöR – Aufgabenübertragung Abfallbehörde – Aufhebung Satzungskompetenz

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR durch die vollumfängliche Übertragung der Aufgaben, die Gegenstand der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main sind, schon seit der Ausgründung für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach diesen Satzungen zuständig ist.
2. diese Aufgabe künftig nicht mehr durch das städtische Amt für Umwelt und Klimaschutz, sondern durch die eigentlich zuständige Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR durchgeführt wird.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 15.03.2026 zur „Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“, gem. § 29b Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Begründung:

Ziel

Das Ziel ist eine klare und effiziente Aufgabenverteilung zwischen der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR und der Stadt Rüsselsheim am Main in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung.

Dafür ist es notwendig,

- sicherzustellen, dass der Städteservice seine Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten tatsächlich wahrnimmt;
- dem Städteservice die Aufgaben der Abfallbehörde zu übertragen;
- die Kompetenzen des Städteservices zum Erlass von Satzungen in dem von ihm wahrgenommenen Aufgabenbereichen aufzuheben.

Ausgangslage

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Anstaltssatzung überträgt dem Städteservice im Bereich der Abfallwirtschaft die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Aufgabe der Abfallbehörde verbleibt hingegen bei den Trägergemeinden.

§ 2 Abs. 1 Buchstaben c) und d) der Anstaltssatzung übertragen dem Städteservice die Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes nach § 10 HStrG.

Nach § 2 Abs. 1 a.E. der Anstaltssatzung obliegen dem Städteservice bezüglich aller Aufgabenbereiche auch die Aufgaben der Bußgeldbehörde. Dennoch wurden die Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Abfallsatzung oder die Straßenreinigungssatzung für den Bereich der Stadt Rüsselsheim bislang durch das städtische Amt für Umwelt und Klimaschutz durchgeführt.

Auf Basis einer mündlichen Absprache überweist der Städteservice der Stadt im Gegenzug jährlich 40.000 €. Auch in Verbindung mit den eingenommenen Bußgeldern ist dieser Betrag nicht kostendeckend.

Gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) der Anstaltssatzung ist der Städteservice berechtigt, anstelle der Anstaltsträgerinnen Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 a), c) und d) übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen. Von dieser Befugnis hat der Städteservice allerdings bislang keinen Gebrauch gemacht.

Beschlusshistorie

Beschluss ([DS-568/11-16](#)) der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main vom 26.11.2015.

Gesetzliche Grundlage

Für die Aufgabenübertragung: § 2 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) der Anstaltssatzung iVm. §§ 29a; 29b KGG iVm. § 126a HGO.

Für die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

Für die Aufgaben der Abfallbehörde: § 18 ff. HAKrwG.

Problem

Die aktuelle Wahrnehmung der Aufgabe der Bußgeldbehörde für die Bereiche Abfallsatzung und Straßenreinigungssatzung durch die Stadt, ist rechtswidrig. Die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Abfall- und Straßenreinigungssatzung sind stattdessen zwingend vom Städteservice durchzuführen.

Da die Aufgabe der Abfallbehörde bislang bei den Trägerkommunen verblieben ist, würden damit allerdings Zuständigkeiten getrennt, die in der praktischen Durchführung kaum zu trennen sind: In dem einen Fall werden die abstrakten Pflichten der Abfallsatzung mittels Bußgelder durchgesetzt, in dem anderen Falls mittels Einzelverfügung und Verwaltungszwang.

Es erscheint wenig effizient, diesen einheitlichen Lebenssachverhalts von zwei unterschiedlichen Behörden bearbeiten zu lassen.

Von der Befugnis, in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen selbstständig Satzungen zu erlassen, hat der Städtesservice bislang keinen Gebrauch gemacht.

Lösung

Der Städtesservice nimmt die ihm bereits jetzt zukommende Aufgabe der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abfall- und der Straßenreinigungssatzung zukünftig tatsächlich wahr.

Zur Vermeidung von Ineffizienzen wird dem Städtesservice deshalb für die Stadt Rüsselsheim am Main zusätzlich die Aufgabe der Abfallbehörde übertragen. Diese Zuständigkeitsbündelung bringt aufgrund der zahlreichen im Außendienst tätigen Mitarbeitenden des Städtesservices (mehr als 100) zugleich eine Verbesserung der Kontrollintensität mit sich. Anfragen, auch seitens der Bürgerinnen und Bürger, können zukünftig direkt durch den Städtesservice beantwortet werden, ohne dass es des Umwegs über die Stadt bedarf.

Da es an einem entsprechenden praktischen Bedarf offenkundig fehlt, werden die Befugnisse des Städtesservices zum Satzungserlass aufgehoben, so dass die Trägerkommunen in Zukunft hierfür wieder ausschließlich selbst zuständig sind.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung der beiden Trägerkommunen wird die Änderung der Anstaltssatzung durch den Städtesservice öffentlich bekanntgemacht und tritt anschließend in Kraft. Die Änderung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt als der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 29a Abs. 4 Satz 3 KGG anzuzeigen.

Bis spätestens Frühsommer 2026 findet die Übergabe der Tätigkeiten an den Städtesservice statt. Dabei werden die betroffenen Mitarbeitenden eng in den Prozess der Umstellung eingebunden und es wird eine personalverträgliche Lösung angeboten und begleitet.

Alternativen

Eine Alternative bestünde darin, die Aufgabe der Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten wieder auf die Stadt zu übertragen. Eine weitere darin, die Aufgaben der Bußgeldbehörde von denen der Abfallbehörde dauerhaft getrennt zu halten.

Nicht möglich ist es hingegen, den Status quo beizubehalten, da die Stadt für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach der Abfall- und der Straßenreinigungssatzung aktuell nicht zuständig ist.

Kosten/Folgekosten

Die durch den Städtesservice eingenommenen Bußgelder verbleiben beim Städtesservice. Eine Deckung der Personalkosten muss über die erhobenen Gebühren abgedeckt werden.

Anlagen:

- 1 Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR.
- 2 Synopse zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.
- 3 Beschluss der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 18.03.2026 über die Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung

Rüsselsheim am Main, 21.04.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister